

Studienreglement 2019
für den Master-Studiengang
Science, Technology and Policy

Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften

vom 29. Januar 2019

	Artikel
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1 – 10
2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Struktur des Studiengangs	11 – 23
3. Kapitel: Zulassung zum Studiengang	24 – 25
4. Kapitel: Leistungskontrollen	26 – 33
5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms	34 – 38
6. Kapitel: Schlussbestimmungen	39 – 42
Anhang 1 Zulassung	
Anhang 2 Qualifikationsprofil	

Ausgabe: **29.01.2019 – 0**

Studienreglement 2019 für den Master-Studiengang Science, Technology and Policy Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften

vom 29. Januar 2019 (Stand am 29. Januar 2019)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003 (RSETHZ 201.021),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich, Anhang

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften der ETH Zürich (D-GESS) das Master-Diplom in Science, Technology and Policy erworben werden kann.

² Der Anhang ist Bestandteil dieses Studienreglements.

³ Änderungen des Studienreglements oder des Anhangs erfolgen auf Antrag oder nach Anhörung der Departementskonferenz D-GESS (DK GESS).

Art. 2 Akademischer Titel

¹ Die ETH Zürich verleiht für einen erfolgreich absolvierten Master-Studiengang Science, Technology and Policy (Studiengang) den akademischen Titel:

Master of Science ETH in Science, Technology and Policy
(Abgekürzter Titel: MSc ETH STP)

² Der Titel kann auch in der Kurzform „MSc ETH“ geführt werden.

Art. 3 Spezialisierter Studiengang, ISTP, D-GESS

¹ Der Studiengang ist ein spezialisierter Master-Studiengang im Sinne von Art. 3 Abs. 3 der Bologna-Richtlinien UH des Hochschulrates vom 28. Mai 2015⁽¹⁾.

¹ SR 414.205.1

² Er wird vom Institute of Science, Technology and Policy (ISTP) angeboten und ist formell dem D-GESS zugeordnet.

Art. 4 Unterrichtskommission, Studiendirektor/in und Stellvertretung,
 Zulassungsausschuss

Im Organisationsreglement des ISTP vom 30. September 2014⁽²⁾ sind geregelt:

- a. *Unterrichtskommission (UK)*: die Zusammensetzung und Aufgaben der UK in Art. 8 sowie die Wahl der Mitglieder der UK in Art. 7 Abs. 3 Bst. h;
- b. *Studiendirektor/in und Stellvertretung*:
 1. die Wahl der Studiendirektorin/des Studiendirektors und der Stellvertretung in Art. 7 Abs. 3 Bst. g in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1^{bis} ;
 2. die Aufgaben der Studiendirektorin/des Studiendirektors in Art. 5 Abs. 2 Bst. a^{bis}, soweit die Aufgaben nicht in diesem Studienreglement oder in der Organisationsverordnung ETH Zürich geregelt sind.
- c. *Zulassungsausschuss*: die Zusammensetzung des Zulassungsausschusses in Art. 9 sowie die Wahl der Mitglieder des Zulassungsausschusses in Art. 7 Abs. 3 Bst. h.

Art. 5 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich und
 Zulassungsverordnung ETH Zürich

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechtserlasse:

- a. Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2012⁽³⁾ (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich);
- b. Verordnung der ETH Zürich über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich vom 30. November 2010⁽⁴⁾ (Zulassungsverordnung ETH Zürich).

2. Abschnitt: Kreditsystem

Art. 6 Grundsatz

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

² Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien der Rektorin/des Rektors zum Kreditsystem⁽⁵⁾.

² RSETHZ 201.04

³ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁴ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

⁵ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 7 Kreditpunkte, Berechnungsgrundlage

¹ Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

² Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

³ Das Curriculum wird so gestaltet, dass Vollzeit-Studierende durchschnittlich 30 KP pro Semester erwerben können.

Art. 8 Zuordnung von Kreditpunkten

¹ Die beteiligten Departemente ordnen allen von ihnen selbst angebotenen Lerneinheiten eine bestimmte Anzahl KP zu.

² Gehört eine von der ETH Zürich angebotene Lerneinheit zum Curriculum mehrerer ETH-Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement nach Absprache mit den Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet die Rektorin/der Rektor.

³ Wird eine Lerneinheit von einer anderen Hochschule angeboten, so ist die betreffende Hochschule für die Zuordnung der KP zuständig.

Art. 9 Erteilung von Kreditpunkten

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfange erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

Art. 10 Erfassung, Kontrolle, Verwaltung

Das D-GESS erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Struktur des Studiengangs

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot, Gliederung und Umfang

Art. 11 Ausbildungsangebot, Gliederung

Wissenschaft und Technologie interagieren auf vielfältige Weise mit der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Sie führen einerseits zu neuen Herausforderungen und liefern andererseits auch wichtige Beiträge zur Lösung gesellschaftlicher Probleme. Der Master-Studiengang in Science, Technology and Policy (STP) vermittelt seinen Studierenden die Fähigkeiten, sich systematisch mit der Schnittstelle von Wissenschaft, Technologie und Politik auseinander zu setzen, politische Handlungsoptionen für Herausforderungen an dieser Schnittstelle zu erarbeiten und zu bewerten und deren Umsetzung zu evaluieren. Im naturwissenschaftlichen oder technischen Bachelor-Studium erworbene Fähigkeiten werden zu diesem Zweck durch vier Komponenten erweitert: (1) Naturwissenschaftlich-technische Ergänzungsfächer (Minor), die das im Bachelor Studium erworbene Wissen vertiefen und in einen interdisziplinären, problemorientierten Kontext einordnen; (2) sozialwissenschaftliche Fächer, in deren Zentrum die Politikanalyse und -evaluation sowie ökonomische, gesellschaftliche und politische Prozesse und Institutionen stehen, in deren Kontext Policy-Fragen entstehen und entschieden sowie Lösungen umgesetzt werden; (3) Fallstudien und die Master-Arbeit, in denen konkrete Policy-Fragen interdisziplinär behandelt werden; (4) Wahlfächer bzw. ein Praktikum.

Art. 12 Studienbeginn im Herbst

Der Eintritt in den Studiengang erfolgt jeweils auf das Herbstsemester (HS).

Art. 13 Umfang, Dauer, Studienzeitsbeschränkung

¹ Für den Erwerb des Master-Diploms sind 120 KP nach Massgabe von Art. 34 erforderlich.

² Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von zwei Jahren ausgerichtet.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt vier Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die zulässige Studiendauer verlängern. Gesuche sind der Studienadministration der Akademischen Dienste zu Händen des Prorektors Studium einzureichen.

Art. 14 Vorlesungsverzeichnis

¹ Das D-GESS legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Einzelheiten für die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben sind in Art. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁶ und in den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁷ der Rektorin/des Rektors geregelt.

Art. 15 Unterrichtssprache

Lerneinheiten und die dazugehörenden Leistungskontrollen werden in der Regel auf Englisch durchgeführt. Für die Unterrichtssprache in den von der ETH Zürich angebotenen Lerneinheiten gilt im Übrigen die diesbezügliche Weisung⁸ der Rektorin/des Rektors.

Art. 16 Zulassung zu Lerneinheiten

Für die Belegung einer Lerneinheit können besondere Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 17 Mobilitätsstudium (ETH-Master-Studierende)

¹ Studierende dieses Studiengangs können nicht an einem Austauschprogramm der ETH Zürich teilnehmen. Individuelle Mobilitätsaufenthalte sind möglich, aber die Anrechnung von Mobilitäts-KP für das Master-Diplom ist ausgeschlossen. Für die Handhabung allfälliger Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen von Art. 16 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁹ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹⁰.

² Gehören Lerneinheiten anderer universitärer Hochschulen zum Curriculum des Studiengangs, so gelten die entsprechenden KP nicht als Mobilitäts-KP.

⁶ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁷ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁸ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁰ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

2. Abschnitt: Gliederung nach Kategorien

Art. 18 Kategorien

¹ Der Erwerb des Master-Diploms erfordert Studienleistungen in den nachstehenden Kategorien. Die in jeder Kategorie erforderliche Mindestanzahl KP ist in Art. 34 festgelegt.

- a. Sozialwissenschaftliche Fächer;
- b. Naturwissenschaftlich-technische Ergänzung (Minor);
- c. Fallstudien;
- d. Wahlfächer;
- e. Master-Arbeit;

² Das D-GESS ordnet die Lerneinheiten den einzelnen Kategorien nach Abs. 1 zu und legt dies im Vorlesungsverzeichnis fest.

Art. 19 Übersicht über die Kategorien

¹ Sozialwissenschaftliche Fächer

Sie vermitteln zentrale Inhalte und Methoden des in Art. 11 beschriebenen Ausbildungsangebotes. Die Einzelheiten über das Belegen dieser Fächer sind in Art. 20, die Einzelheiten für die Leistungskontrollen in Art. 32 geregelt.

² Naturwissenschaftlich-technische Ergänzung (Minor)

Die zur Auswahl stehenden Minors vermitteln über die im Bachelor-Studium erworbenen Grundkompetenzen hinaus ein vertieftes fachliches und methodisches Wissen über das gewählte Spezialgebiet. Jeder Minor umfasst methodische und thematische Fächer. Weitere Einzelheiten zu den Minors sind in Art. 21 – 23, die Einzelheiten für die Leistungskontrollen in Art. 32 geregelt.

³ Fallstudien

Im Rahmen von Fallstudien werden die in den entsprechenden Fächern erworbenen sozialwissenschaftlichen Kenntnisse genutzt, um die gegenseitigen Abhängigkeiten und Beeinflussungen von Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften und politischem und gesellschaftlichem Handeln zu erforschen. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 32 geregelt.

⁴ Wahlfächer

Sie dienen sowohl der Vertiefung studiengangspezifischer Fachkenntnisse als auch der Erweiterung der Kenntnisse in Sozial- und Geisteswissenschaften sowie in weiteren Disziplinen. Es besteht zudem die Möglichkeit, ein Praktikum zu absolvieren, das es den Studierenden ermöglicht, zukünftige Arbeitsumgebungen kennen zu lernen. Dabei bietet sich ihnen die Gelegenheit, in aktuelle Projekte der betreffenden Institution involviert zu werden. Weitere Einzelheiten, u. a. auch für die Leistungskontrollen, sind in Art. 32 geregelt.

⁵ **Master-Arbeit**

Die Master-Arbeit bildet in der Regel den Abschluss des Master-Studiums. Die Studierenden sollen mit der Master-Arbeit ihre Fähigkeit zu selbständiger und wissenschaftlich strukturierter Tätigkeit nachweisen. Die Einzelheiten sind in Art. 33 geregelt.

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Kategorien «Sozialwissenschaftliche Fächer» und «Naturwissenschaftlich-technische Ergänzungen (Minors)»

Art. 20 Sozialwissenschaftliche Fächer

¹ In der Kategorie «Sozialwissenschaftliche Fächer» müssen alle angebotenen Lerneinheiten absolviert und die zugehörigen Leistungskontrollen abgelegt werden. Die Lerneinheiten werden im Vorlesungsverzeichnis dementsprechend als «obligatorisch» gekennzeichnet.

² Für den Erwerb des Master-Diploms müssen in dieser Kategorie mindestens 27 KP erworben werden. Werden weniger als 27 KP erworben, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

Art. 21 Naturwissenschaftlich-technische Ergänzungen (Minors) und Wahl des Minors

¹ Der Studiengang bietet die folgenden Minors an:

- a. Städte, Infrastruktur und Planung (Urbanization & Planning);
- b. Mobilität und Energie (Energy & Mobility);
- c. Daten und Informationstechnologie (Data & Computer Science);
- d. Gesundheitswissenschaften und -technologie (Life Sciences & Health);
- e. Umwelt und Ressourcen (Resources & Environment).

² Die Studierenden wählen zu Beginn des Studiums einen der angebotenen Minors. Die Wahl ist grundsätzlich frei, wobei je nach fachlicher Vorbildung die Wahl bestimmter Minors dringend empfohlen wird. Dies gilt namentlich für Studierende mit einem Bachelor-Diplom in Architektur (empfohlener Minor: «Städte, Infrastruktur und Planung») oder mit einem Bachelor-Diplom in Mathematik (empfohlener Minor: «Daten und Informationstechnologie»).

³ Während des Master-Studiums kann der Minor gewechselt werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Die Einzelheiten sind in Art. 23 geregelt.

Art. 22 Minors: Zusammensetzung und Anrechnung für das Master-Diplom

¹ Die Zuordnung der Lerneinheiten zu jedem einzelnen Minor wird im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

² Ein Minor wird nur dann für das Master-Diplom angerechnet, wenn im betreffenden Minor mindestens 27 KP erworben werden.

³ Wenn in einem Minor wegen endgültigem Nichtbestehens, d.h. zweimaligem Nichtbestehen von Leistungskontrollen die erforderlichen 27 KP nicht mehr erreicht werden können, so muss ein anderer Minor gewählt werden, um das Master-Studium abschliessen zu können. Vorbehalten bleibt Art. 23.

⁴ Bestandene Lerneinheiten aus einem nicht anrechenbaren Minor können in der Kategorie «Wahlfächer» angerechnet werden.

Art. 23 Wechsel des Minors

¹ Die Studierenden können im Laufe des Master-Studiums den Minor wechseln, sofern sie:

- a. im neuen Minor noch eine ausreichende Anzahl Lerneinheiten erfolgreich absolvieren können, um die erforderlichen 27 KP zu erreichen; und
- b. die in allen Kategorien gesamthaft noch fehlenden KP für den Master-Abschluss innerhalb der maximal zulässigen Studiendauer erwerben können (Berechnungsgrundlage: 30 KP pro Semester).

² Ein Wechsel des Minors berechtigt nicht zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer.

3. Kapitel: Zulassung zum Studiengang

Art. 24 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Um die Zulassung zum Studiengang können sich Personen bewerben, die ein universitäres Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 KP ECTS oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtung oder in Architektur oder Mathematik besitzen.

² Die Einzelheiten über die erforderlichen fachlichen, sprachlichen und leistungsbezogenen Zulassungsvoraussetzungen (Anforderungsprofil) sind im Anhang 1 geregelt.

Art. 25 Bewerbung, Zulassungsverfahren und Eintritt ins Master-Studium

¹ Alle Kandidatinnen und Kandidaten bewerben sich bei der Zulassungsstelle der ETH Zürich um die Zulassung zum Studiengang.

² Der Zulassungsausschuss des Studiengangs prüft die Kandidatinnen und Kandidaten auf fachliche Vorbildung und Eignung für das Master-Studium und formuliert zuhanden der Studiendirektorin/des Studiendirektors einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

³ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors über die Zulassung oder Nichtzulassung. Eine Zulassung erfolgt immer auf-lagenfrei.

⁴ Die Einzelheiten für die Bewerbung, für das Zulassungsverfahren und für den Eintritt ins Master-Studium werden von der Rektorin/vom Rektor festgelegt. Sie sind im Anhang 1 aufgeführt.

4. Kapitel: Leistungskontrollen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 26 Leistungsbewertung

Die in einer Prüfung erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Art. 27 Zulassung zu Leistungskontrollen

Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Voraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 28 Anmeldung zu und Abmeldung von Leistungskontrollen

¹ Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Sessionsprüfungen oder um Leistungskontrollen in Prüfungsphasen am Semesterende, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽¹¹⁾ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽¹²⁾ der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so erfolgt die An- und Abmeldung in der Regel direkt bei der Dozentin/beim Dozenten.

² Handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 29 Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch, verspätete Abgabe oder Nichtabgabe

Im Zusammenhang mit Leistungskontrollen gelten für Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch sowie verspätete Abgabe oder Nichtabgabe die folgenden Bestimmungen:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten dafür die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽¹³⁾ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽¹⁴⁾ der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten dafür die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

¹¹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹² Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹³ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁴ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 30 Mitteilung der Studienresultate, Unstimmigkeiten

¹ Die Studierenden können alle Leistungsbewertungen über das Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird jeweils per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.

² In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

Art. 31 Unredliches Handeln

Die Sanktionen für unredliches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004¹⁵.

2. Abschnitt: Leistungskontrollen im Master-Studium

Art. 32 Sozialwissenschaftliche Fächer, Naturwissenschaftlich-technische Ergänzung (Minor), Fallstudien, Wahlfächer

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorien «Sozialwissenschaftliche Fächer», «Naturwissenschaftlich-technische Ergänzung (Minor)», «Fallstudien» sowie «Wahlfächer» gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrolle werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

³ Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

⁵ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

⁶ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

⁷ In der Kategorie «Wahlfächer» besteht die Möglichkeit, ein Praktikum zu absolvieren. Ein Praktikum wird für das Master-Diplom angerechnet, wenn folgende Bestimmungen erfüllt werden:

- a. Das Praktikum dauert mindestens acht Wochen und kann in einem Industrie-Unternehmen, bei einer nationalen oder internationalen Organisation oder bei der öffentlichen Hand im Inland oder Ausland absolviert werden.

¹⁵ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

- b. Das Praktikum muss während der ETH-Studienzeit absolviert werden.
- c. Der Nachweis über das Praktikum erfolgt über eine schriftliche Bestätigung des Unternehmens oder der Institution, in welcher das Praktikum absolviert worden ist (Praktikumsbestätigung). Die Studierenden haben dafür zu sorgen, dass eine Praktikumsbestätigung ausgestellt wird.
- d. Die Praktikumsbestätigung ist möglichst frühzeitig, spätestens aber beim Diplom-antrag, der Studiendirektorin/dem Studiendirektor vorzulegen. Sie/er entscheidet über die Anerkennung des Praktikums anhand der vorliegenden Praktikumsbestätigung. Ein anerkanntes Praktikum wird mit «bestanden» bewertet.
- e. Es können nur anerkannte Praktika für den Erwerb des Master-Diploms angerechnet werden.

Art. 33 Master-Arbeit

¹ Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer:

- a. das Bachelor-Studium erfolgreich abgeschlossen hat; und
- b. im Master-Studium in allen Kategorien, mit Ausnahme der «Wahlfächer» und der Master-Arbeit selbst, die erforderliche Anzahl KP für das Master-Diplom nach Massgabe von Art. 34 erworben hat.

² Über Ausnahmen betreffend der Zulassungsvoraussetzung nach Abs. 1 Bst. b entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor. Bei der Zulassungsvoraussetzung nach Abs. 1 Bst. a sind Ausnahmen ausgeschlossen.

³ Die Master-Arbeit wird von zwei Professorinnen/Professoren geleitet, die als Referent/in und Korreferent/in amten. In der Regel soll eine der beiden Personen aus den Sozialwissenschaften stammen, die andere aus den Natur- oder Ingenieurwissenschaften. Die Referentin/der Referent muss Professor/in der ETH Zürich sein.

⁴ Die Referentin/der Referent und die Korreferentin/der Korreferent haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie legen das Thema der Master-Arbeit in Absprache mit der Studentin/dem Studenten fest.
- b. Sie definieren schriftlich die Aufgabenstellung.
- c. Sie legen die Termine für den Beginn und die Abgabe der Arbeit sowie die Kriterien der Bewertung schriftlich fest.
- d. Sie bewerten die Leistung gemeinsam mit einer Note.

⁵ Die maximal zulässige Bearbeitungsdauer für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Studiendirektorin/der Studiendirektor auf Gesuch hin die Bearbeitungsdauer verlängern.

⁶ Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.

⁷ Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, so muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung kann bei einer anderen Referentin und Korreferentin/einem anderen Referenten und Korreferenten ausgeführt werden als beim ersten Versuch.

⁸ Eine bestandene Master-Arbeit kann nicht wiederholt werden.

5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms

1. Abschnitt: Kreditpunkte je Kategorie und Diplomantrag

Art. 34 Kreditpunkte je Kategorie

¹ Die für den Erwerb des Master-Diploms erforderlichen 120 KP sind in den nachstehenden Kategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben. Weitere Einzelheiten sind in Abs. 2 geregelt:

- | | |
|--|--------------|
| a. Fächer | 90 KP |
| 1. Sozialwissenschaftliche Fächer (mind. 27 KP) | |
| 2. Naturwissenschaftlich-technische Ergänzung (Minor) (mind. 27 KP) | |
| 3. Fallstudien (mind. 12 KP) | |
| 4. Wahlfächer (mind. 12 KP) | |
| b. Master-Arbeit | 30 KP |

² Für die erforderlichen 90 KP in der Überkategorie „Fächer“ (Abs. 1 Bst. a) gilt:

- a. Mindestens 27 KP müssen aus der Kategorie «Sozialwissenschaftliche Fächer» stammen, wobei alle Lerneinheiten dieser Kategorie absolviert und die zugehörigen Leistungskontrollen abgelegt werden müssen (vgl. Art. 20).
- b. Mindestens 27 KP müssen aus der Kategorie «Naturwissenschaftlich-technische Ergänzung (Minor)» stammen. Weitere Vorgaben für diese 27 KP sind in Art. 22 geregelt.
- c. Mindestens 12 KP müssen aus der Kategorie «Fallstudien» stammen.
- d. Mindestens 12 KP müssen aus der Kategorie «Wahlfächer» stammen.

Art. 35 Diplomantrag

¹ Nach Erfüllung der in Art. 34 festgelegten Anforderungen können die Studierenden die Erteilung des Master-Diploms beantragen. Der Diplomantrag muss innerhalb von vier Jahren ab Studienbeginn in diesem Studiengang gestellt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die Frist für den Diplomantrag verlängern.

² Im Diplomantrag sind die bestandenen Studienleistungen aus den Kategorien nach Art. 34 anzugeben, die in das Zeugnis aufgenommen werden sollen. In der Überkategorie «Fächer» sowie in jeder einzelnen Kategorie muss die Summe der KP die in Art. 34 festgelegten Minima erreichen.

³ Die durch das Absolvieren einer Lerneinheit erworbenen KP dürfen weder geteilt noch mehrfach angerechnet werden.

⁴ Für das Master-Diplom können im Zeugnis insgesamt maximal 130 KP angerechnet werden. Alle weiteren Studienleistungen werden auf dem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt.

⁵ Die Anrechnung von Studienleistungen bzw. KP aus einem vorangegangenen Studium ist ausgeschlossen. Die Ausnahmen sind in Abs. 6 geregelt.

⁶ Sind vor Eintritt in diesen Studiengang KP an der ETH Zürich erworben worden, so können diese angerechnet werden, sofern die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten inhaltlicher Bestandteil des Studiengangs und die entsprechenden KP nicht bereits für einen Studienabschluss angerechnet worden sind. Über Anrechnungen entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung.

2. Abschnitt: Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

Art. 36 Dokumente

Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: ein Zeugnis (Academic Record), eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

Art. 37 Zeugnis

¹ Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Master-Abschluss.

² Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die im Diplomantrag nach Art. 35 Abs. 2 aufgeführten Studienleistungen, einschliesslich Noten und weitere Leistungsbewertungen; und

- b. die Abschlussnote, errechnet als gewichtetes Mittel aller im Diplomantrag aufgeführten Noten mit den zugehörigen KP als Gewichten.

³ Auf einem Beiblatt zum Zeugnis werden alle weiteren erbrachten Studienleistungen nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽¹⁶⁾ der Rektorin/des Rektors aufgeführt:

⁴ Das D-GESS erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten und weiteren Leistungsbewertungen und erteilt den Auftrag zum Druck der Zeugnisse.

Art. 38 Urkunde und Diploma Supplement

¹ Die Urkunde enthält:

- a. die Bezeichnung „Eidgenössische Technische Hochschule Zürich“;
- b. die Personalien der/des Diplomierten;
- c. den verliehenen akademischen Titel;
- d. die Unterschrift der Rektorin/des Rektors;
- e. den Ort und das Datum;
- f. das Siegel der ETH Zürich.

² Das Diploma Supplement (Diplomzusatz) ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 39 Endgültiges Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Studiengang

¹ Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen für den Erwerb des Master-Diploms (erforderliche Anzahl KP nach Art. 34 oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens von Studienfristen⁽¹⁷⁾.

² Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

Art. 40 Leistungsüberblick bei Ausschluss oder Abbruch des Studiums

Wer vor dem Erwerb des Master-Diploms aus dem Studiengang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält auf Wunsch einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

¹⁶ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁷ Als Studienfristen gelten die Frist für das Ablegen einer Leistungskontrolle, eine individuelle Terminaufgabe und die maximal zulässige Studiendauer.

Art. 41 Sonderfälle

Die Studiendirektorin/der Studiendirektor regelt Fälle, die von diesem Studienreglement, inkl. Anhang, oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 42 Inkrafttreten

¹ Dieses Studienreglement tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

² Es gilt für Studierende, ab Herbstsemester 2019 in diesen Studiengang eintreten. Hierzu gehören auch Wiedereintritte in diesen Studiengang ab Herbstsemester 2019.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Joël Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

Anhang 1

zum Studienreglement 2019 für den
Master-Studiengang Science, Technology and Policy

vom 29. Januar 2019 (Stand am 29. Januar 2019)

Gültig für Eintritte, inkl. Wiedereintritte in den Studiengang ab Herbstsemester 2019.

Gegenstand und Geltungsbereich

Dieser Anhang legt die fachlichen, sprachlichen und leistungsbezogenen Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Master-Studiengang Science, Technology and Policy fest. Er ergänzt die grundlegenden Bestimmungen der Zulassungsverordnung ETH Zürich vom 30. November 2010⁽¹⁾ und der Weisung über die Zulassung zum Master-Studium⁽²⁾.

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
 - 1.2.1 Fachliches Anforderungsprofil für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom in einer natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtung oder in Mathematik
 - 1.2.2 Fachliches Anforderungsprofil für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom in Architektur
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen
- 1.4 Leistungsbezogene Voraussetzungen

2 Spezifische Bestimmungen für die Zulassung sowie für den Eintritt ins Master-Studium

- 2.1 Zulassung / Nichtzulassung
- 2.2 Eintritt ins Master-Studium
 - 2.2.1 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom der ETH Zürich
 - 2.2.2 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer anderen Hochschule

3 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

¹ SR 414.131.52

² Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

1 Anforderungsprofil

Grundsatz

Für die Zulassung zum Master-Studiengang Science, Technology and Policy (Studien- gang) müssen die nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Die Zulassung zum Studiengang setzt ein universitäres Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten ECTS⁽³⁾ (KP) oder einen mindestens gleichwertigen uni- versitären Studienabschluss in einer natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studien- richtung oder in Architektur oder Mathematik voraus.

² Ein Bachelor-Diplom einer Hochschule ermöglicht nur dann die Zulassung zum Master- Studium an der ETH Zürich, wenn dieses im Hochschulsystem, in dem es erworben wurde, die auflagenfreie Zulassung zum gewünschten universitären Master-Studium erlaubt. Die Rektorin/der Rektor der ETH Zürich kann zudem den Nachweis eines Studien- platzes verlangen. Sie/er legt fest, ob dieser Nachweis von der Herkunftsuniversität oder von einer anderen Universität im Land des Bachelor-Abschlusses erbracht werden muss.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

¹ Das Master-Studium in Science, Technology and Policy setzt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in natur- und/oder ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen oder in Mathe- matik oder Architektur voraus, die nach Inhalt, Umfang, Qualität und Fertigniveau denjenigen gleichwertig sein müssen, die an der ETH Zürich vermittelt werden (fachliches Anforderungsprofil).

² Um den unterschiedlichen fachlichen Vorbildungen der Kandidatinnen und Kandidaten Rechnung zu tragen, bestehen **zwei unterschiedliche fachliche Anforderungsprofile** im Umfang von **je 80 Kreditpunkten ECTS (KP)**. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens. Die Einzelhei- ten sind nachfolgend in Ziff. 1.2.1 und 1.2.2 aufgeführt.

³ Die Zulassung zum Studiengang ist nicht möglich, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat keinen qualifizierenden Studienabschluss nach Ziff. 1.1 besitzt oder zu grosse fachliche Lücken aufweist.

³ ECTS: European Credit Transfer System. Kreditpunkte beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der zur Erreichung eines Lernziels erforderlich ist. Ein KP entspricht einem Arbeitsaufwand von rund 30 Stunden.

1.2.1 Fachliches Anforderungsprofil für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom in einer natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtung oder in Mathematik

Das fachliche Anforderungsprofil umfasst insgesamt 80 KP und basiert auf Kenntnissen und Fertigkeiten, die an der ETH Zürich in natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Bachelor-Studiengängen oder im Bachelor-Studiengang Mathematik vermittelt werden.

Teil A: Ingenieurwissenschaftliche Vorbildung (80 KP)

Kandidatinnen und Kandidaten mit einer ingenieurwissenschaftlichen Vorbildung verfügen über fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten im Umfang von mindestens 80 KP in einer oder mehreren der folgenden Disziplinen (*in alphabetischer Reihenfolge, keine abschliessende Aufzählung*):

- Baustatik
- Chemie
- Fluiddynamik
- Hydraulik
- Informatik
- Mathematik
- Mechanik
- Physik
- Regelungstechnik
- Signal- und Systemtheorie
- Thermodynamik
- Verfahrenstechnik
- Werkstoffe

Teil B: Naturwissenschaftliche oder mathematische Vorbildung (80 KP)

Kandidatinnen und Kandidaten mit einer Vorbildung in Naturwissenschaften oder Mathematik verfügen über fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten im Umfang von mindestens 80 KP in einer oder mehreren der folgenden Disziplinen (*keine abschliessende Aufzählung*):

- Mathematik
- Physik
- Chemie
- Biologie
- Informatik
- Erdwissenschaften
- Umweltwissenschaften
- Gesundheitswissenschaften

1.2.2 Fachliches Anforderungsprofil für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom in Architektur

Das fachliche Anforderungsprofil gliedert sich in zwei Teile, umfasst insgesamt 80 KP und basiert auf Kenntnissen und Fertigkeiten, die im ETH-Bachelor-Studiengang Architektur vermittelt werden.

Teil 1: Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten (20 KP)

Teil 1 umfasst mindestens 20 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in Mathematik, Physik oder angewandter Physik sowie in technischen Disziplinen:

- Mathematisches Denken und Programmieren
- Physik oder angewandte Physik (bspw. Bauphysik, Baumaterialien, Technische Installationen usw.)
- Tragwerk (Statik), Konstruktion

Teil 2: Fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten (60 KP)

Teil 2 umfasst mindestens 60 KP und beinhaltet fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich Entwurf und in technischen Disziplinen wie:

- Entwurf (Städtebau, Konstruktion etc.)
- Tragwerk
- Bauphysik
- Technische Installationen
- etc.

1.3 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Studiengang ist Englisch.

² Für die Zulassung zum Studiengang müssen ausreichende Englischkenntnisse (Niveau C1⁴) nachgewiesen werden.

³ Allfällige Nachweise über Sprachkenntnisse müssen spätestens bis zum Eintritt in den Studiengang eingereicht sein. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden auf der Website der Akademischen Dienste der ETH Zürich veröffentlicht.

1.4 Leistungsbezogene Voraussetzungen

Die Zulassung zum Studiengang setzt sehr gute Studienleistungen im vorherigen Studium voraus.

2 Spezifische Bestimmungen für die Zulassung sowie für den Eintritt ins Master-Studium

2.1 Zulassung / Nichtzulassung

¹ Für die Zulassung zum Studiengang müssen die Kandidatinnen und Kandidaten die Voraussetzungen nach Ziffer 1.1 – 1.4 dieses Anhangs erfüllen.

² Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die fachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden oder der Studienabschluss nach Inhalt, Umfang, Qualität oder Fertigniveaus nicht demjenigen der ETH Zürich entspricht (vgl. Ziffer 1.2); oder
- b. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (vgl. Ziffer 1.3); oder
- c. die leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (vgl. Ziffer 1.4).

⁴ Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (CEFR).

2.2 Eintritt ins Master-Studium

2.2.1 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom der ETH Zürich

Für Studierende eines Bachelor-Studiengangs der ETH Zürich mit einem positiven Zulassungsentscheid gilt betreffend Eintritt ins Master-Studium:

- a. Sie können sich in den Studiengang einschreiben, sobald sie für das Bachelor-Diplom nur noch jene Anzahl KP erwerben müssen, die eine Einschreibung in den konsekutiven Master-Studiengang der Herkunftsstudienrichtung⁵ ermöglicht.
- b. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- c. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

2.2.2 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer anderen Hochschule

Alle Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid, die nicht über einen an der ETH Zürich erworbenen Bachelor-Abschluss verfügen, können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

3 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

¹ Alle Kandidatinnen und Kandidaten bewerben sich bei der Zulassungsstelle der ETH Zürich um die Zulassung zum Studiengang. Die verbindlichen Vorgaben für die Bewerbung, insbesondere die einzureichenden Unterlagen sowie die Daten und Fristen, werden auf der Website der Zulassungsstelle publiziert (www.admission.ethz.ch).

² Die Bewerbung kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, an welchem der erforderliche Studienabschluss noch nicht vorliegt.

³ Auf Bewerbungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

⁴ Der Zulassungsausschuss des Studienganges überprüft, wie weit die Vorbildung der Kandidatinnen und Kandidaten dem Anforderungsprofil entspricht und formuliert zuhanden der Studiendirektorin/des Studiendirektors einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Die zulässige Anzahl fehlender KP ist im Studienreglement des jeweils konsekutiven Master-Studiengangs festgelegt (z.B.: BSc Physik → MSc Physik).

⁵ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors über die Zulassung oder Nichtzulassung. Eine Zulassung erfolgt immer auflagenfrei.

⁶ Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten einen schriftlichen Zulassungsentscheid.